

Bundesteilhabegesetz ab 1.1.2017

- Was ändert sich wann?
- Für wen ist es?
- Überblick einiger Themen
- Fazit



- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist „das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“.
- Es regelt das Recht für alle Menschen mit Behinderung neu.
- Das BTHG besteht aus 27 Artikeln.
- Jeder Artikel besteht aus unterschiedlich vielen Regelungen.
- Mit den meisten Artikeln werden bestehende Gesetze und Verordnungen geändert. Der letzte Artikel regelt, ab wann das BTHG und seine einzelnen Teile gelten.



- Regelungen treten jetzt bis 2023 nach und nach in Kraft.
- Es gibt jetzt schon andere Einkommens- und Vermögensgrenzen.
- Leistungen können zusammen genommen werden „gepoolt“.
- Es gibt neue „Assistenzleistungen“.
- Unterscheidung von ambulantem und stationärem Wohnen wird aufgehoben.
- Teilhabe-Möglichkeiten am Arbeitsleben werden erweitert.
- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung ist geändert.



- Neue Struktur ab 2020
- Personenkreis
- Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung
- Systemumstellung- Trennung der Leistungen
- Grundsicherung- Regelbedarfsstufen
- Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Wunsch- und Wahlrecht
- Heranziehung von Einkommen und Vermögen



Teil I : Allgemeine
Regelungen

Teil II :
Eingliederungshilfe

Teil III
Schwerbehinderten-
recht

- Der Zugang zur Eingliederungshilfe bleibt bis Ende 2022 unverändert.
- Dann kommt 2023 eine neue Regelung.
- **Voraussetzung ist eine (drohende) wesentliche Behinderung und eine Einschränkung der Teilhabe-Möglichkeiten.**
- Zugangs-Voraussetzungen „5 oder 3 von 9 Regelung,“ sind gekippt worden.
- „ICF-Lebensbereiche“ sollen erfragt werden.
- In den nächsten sechs Jahren soll erforscht werden.



- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



- Der zuständige Träger muss eine **Teilhabe-Planung** vornehmen, wenn mehrere Träger beteiligt sind.
- Diese ersetzt die Mitwirkung des Fach-Ausschusses der WfbM.
- In der Eingliederungshilfe gibt es ein **Gesamtplan-Verfahren**.
- Das Gesamtplan-Verfahren soll ein **einheitliches** Verfahren sein und alle Hilfen sicherzustellen.
- Es soll den persönlichen Bedarf ermitteln.
- Es kann eine Gesamtplan-Konferenz geben.
- Die Länder haben die Möglichkeit, nähere Vorgaben zu machen.



- Es wird eine unabhängige **Teilhabe-Beratung** eingeführt.
- Sie ist erstmal **befristet**.
- Die Teilhabe-Beratung soll über alle Leistungen informieren und beraten (auf „Augenhöhe“).
- Selbstbestimmung soll gefördert werden.
- Mitwirkung soll unterstützt werden.
- Menschen mit Behinderungen beraten mit.
- Servicestellen fallen dann weg.



- Wohnstätten heißen dann „gemeinschaftliche Wohnformen“.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Leistungen der Grundsicherung getrennt.
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind dann Leistung der Grundsicherung.
- Erwachsene Menschen mit Behinderung erhalten dann **Regelbedarfsstufe 2** (2017: 368 €).
- Es wird im Hilfeplangespräch über das Taschengeld entschieden.
- Die Taschengeld- und die Kleider-Pauschalen fallen weg.



- Die Grundsicherung kann in gemeinschaftlichen Wohnformen die Kosten für die angemessene Miete für eine Person **zuzüglich 25 %** übernehmen.
- Die Eingliederungshilfe muss den Rest zahlen.
- Pflegeleistungen werden hier pauschal bezahlt (höchstens 266 €).
- Das gilt auch für **ambulante Wohnformen** mit **vollstationärem Umfang**, die dem **Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz** unterliegen.
- Es gibt **Bestandsschutz** für alle, die bis 1.1.2017 so gewohnt haben!



- Menschen mit Behinderung, die bei ihren Familien oder alleine leben, **erhalten Regelbedarfsstufe 1** (2017: 409 €).
- Ab 2020 bekommen Menschen, die „gemeinschaftlich wohnen“ **Regelbedarfsstufe 2** (2017: 368 €).
- Es gibt einen Mehrbedarf für die Mittags-Verpflegung in der WfbM, Tagesförderstätte oder bei anderen Anbietern.
- Mittagessen ist dann nicht mehr Teil der Eingliederungshilfe.
- Menschen mit Behinderung zahlen einen Eigenanteil dafür.



- Essen und Trinken
- Kleidung
- Unterkunft und Heizung
- Hausrat
- Möbel
- Körperpflege
- Internet, Fernsehen
- Kultur und Freizeit
- Verkehr
- Andere Bedürfnisse



Die Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufen (§ 138 SGB XII)

Regelbedarfsstufe 1	409,00 €	Alleinstehende erwachsene Personen, die einen eigenen Haushalt führen ODER BEI DEN ELTERN WOHNEN
Regelbedarfsstufe 2	368,00 €	Ehepaare oder Paare in eheähnlicher Gemeinschaft ODER DANN IM GEMEINSCHAFTLICHEN WOHNEN
Regelbedarfsstufe 3	327,00 €	Erwachsene im Haushalt anderer
Regelbedarfsstufe 4	311,00 €	Jugendliche 14- unter 18 J.
Regelbedarfsstufe 5	291,00 €	Kinder 6- unter 14 J.
Regelbedarfsstufe 6	237,00 €	Kinder bis unter 6 J.

- Ab 2017 gibt es Pflegegrade.
- Das gilt auch bei Hilfe zur Pflege.
- Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege können beide **nebeneinander** in Anspruch genommen werden.
- Die Eingliederungshilfe umfasst ab 2020 auch die Hilfe zur Pflege, wenn die Behinderung **vor dem Rentenalter** eintritt.
- In diesem Fall gilt die Regelung **auch nach dem Rentenalter**.
- Wenn die Behinderung **erst nach dem Rentenalter** eintritt, gilt das nicht („Lebenslagenmodell“).



Medizinische
Rehabilitation

Teilhabe am
Arbeitsleben

Teilhabe an der
Bildung

Soziale Teilhabe

- Es können **andere Leistungsanbieter** Leistungen anbieten.
- Sie sind so ähnlich wie eine WfbM.
- Sie sind nicht verpflichtet, alle Leistungen anzubieten.
- Sie müssen nicht jeden aufzunehmen.
- Sie brauchen keine Anerkennung.
- Es gibt keine Mindest-Platzzahl.
- Die Ausstattung muss nicht wie in der WfbM sein.
- Voraussetzung ist ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“.



- Es gibt das **Budget für Arbeit**.
- Das gilt nur für den Arbeitsbereich in einer WfbM.
- Im Berufs-Bildungsbereich gilt das nicht.
- Bedingung ist die „Werkstattfähigkeit“.
- Es gibt einen Lohnkosten-Zuschuss (75 %) bis knapp 1200 €.
- Man kann pädagogische Begleitung erhalten.
- Es gibt **keinen Anspruch auf EU-Rente nach 20 Jahren**.
- Es gibt ein **Rückkehr-Recht in die WfbM**.



- **Neu** eingeführt werden **Assistenz-Leistungen**.
- Das sind z.B. „Hilfen in betreuten Wohn-Möglichkeiten und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“.
- Es gibt keinen Anspruch der Höhe nach, es ist eine **Ermessens-Entscheidung**.
- Sie können als **Pauschal-Leistung** ausgezahlt werden.
- Sie können gemeinsam genommen = gepoolt werden.
- Assistenz-Leistungen für ein **Ehrenamt sollen „vorrangig ehrenamtlich“** ausgeführt werden.



- Assistenz-Leistungen **in intimen Lebensbereichen** dürfen **nicht gegen den Willen** gemeinsam erbracht werden.
- Das gilt z.B. bei Freunde besuchen und für die persönliche Lebens-Planung oder bei Eltern-Assistenz.
- Ansonsten dürfen Leistungen gemeinsam angeboten werden.
- Es kommt darauf an, **ob das „Poolen“ zumutbar** ist.
- Das gilt zum Beispiel bei Freizeiten oder Fahrten.
- Das ergibt sich auch aus dem Gesamtplan.
- Deshalb sollte man sich gut vorbereiten.



- Wünschen soll entsprochen werden.
- Diese müssen angemessen sein.
- Nur wenn ein anderes Leistungs-Angebot zumutbar ist, darf verglichen werden.
- Dann kann die gewünschte Leistung abgelehnt werden, wenn sie z.B. teurer ist.
- **Es gibt ein verstärktes Wunsch- und Wahlrecht im Wohnen.**
- **Es wird berücksichtigt, wie jemand wohnen möchte.**



- Der Vermögens-Freibetrag für die **Leistungen der Eingliederungshilfe** ist auf 25.000 Euro erhöht worden.
- Das gilt zum Teil auch bei Hilfe zur Pflege.
- Ab 2020 wird der Vermögens-Freibetrag auf circa 54.000 Euro erhöht.
- **Das Partner-Vermögen wird dann vollständig freigestellt.**
- Neu ist ein Freibetrag von 40% des Einkommens bis 2019, höchstens jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe I (2017: 265,85 €).
- Danach gelten wieder andere Einkommens-Grenzen.



- Für Bezieher der Grundsicherung haben die Freibeträge in der Eingliederungshilfe keine Bedeutung.
- Bei **Leistungen der Grundsicherung** gilt ein Freibetrag von **5.000 Euro**. Das gilt auch für Partner.
- Vom Werkstattentgelt ist $\frac{1}{8}$ der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich **50 %** des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.
- Das Arbeitsförderungsgeld ist auf **52 Euro** erhöht worden.



Anrechnung Werkstattlohn Beispiel 1

Werkstattbruttoeinkommen	<u>170,00 €</u>
Freibetragsberechnung	
1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 409,00 €), zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Werkstattentgeltes (118,87 €)	= 51,13 € = 59,43 €
Selbstbehalt	<u>110,57 €</u>
Abgezogen werden können noch Arbeitsförderungsgeld	52,00 €
Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
170,00 € - 110,57 € - 52,00 € - 5,20 € Hier wurde das Arbeitsförderungsgeld nach der Berechnung des Freibetrages vom Lohn abgezogen.	<u>Anzurechnen sind: 2,24 €</u>

Anrechnung Werkstattlohn Beispiel 2

Werkstattbruttoeinkommen	<u>170,00 €</u>
minus Arbeitsförderungsgeld (52 €)	118,00€
Freibetragsberechnung	= 51,13 €
1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 409,00 €), zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Werkstattentgeltes (66,87 €)	= 33,44 €
Selbstbehalt	<u>84,57 €</u>
Abgezogen werden können noch	
Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
118,00 € - 84,57 € - 5,20 €	
Hier wurde das Arbeitsförderungsgeld vor der Berechnung des Freibetrages vom Lohn abgezogen.	<u>Anzurechnen sind: 28,23 €</u>

- Insgesamt gibt es große Veränderungen durch die neue Rechtslage.
- Wie es wirklich wird, kann noch keiner sagen.
- Leider ist die UN-Behinderten-Rechts-Konvention nicht konsequent umgesetzt worden.
- Es wird sehr auf das Gesamtplan-Verfahren ankommen.
- Deshalb bedarf es einer guten Vorbereitung.
- Teilhabe statt Ausgrenzung: Einige Punkte sind erreicht worden, viele nicht.



**Wir beraten Sie sehr gerne.
Die Beratung ist kostenlos.**



Ulrike Tofaute
Lebenshilfe Schleswig- Holstein e.V.
Kehdenstr. 2-10
24103 Kiel
0431/6611821
tofaute@lebenshilfe-sh.de

Die Bilder im Text sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel 2013.

